

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Meckenheim
am 06.02.2017**

Anwesend: Vorsitz: Ortsbürgermeister Heiner Dopp

die Ratsmitglieder:

Martina Dopp, Maria Engelhart, Kai Feil, Birgit Groß, Silke Hoos, Bernd Kaufmann, Julia Kren, Karen Kröger-Wigger, Christa Masella, Stephanie Masella, Simone Mayer, Dr. Friedrich Müller, 1. Ortsbeigeordneter Manfred Ohler, Uwe Ruffer, Dr. Wilfried Schwab, Heiner Schwartz, Beate Wagner, Dr. Christian Wilhelm

Entschuldigt fehlen: Michael Braun, Timo Rust, Bürgermeister Peter Lubenau

Als Gäste anwesend: Herr Schier zu Top 1 Haushaltssatzung und -plan für 2017/2018 der Gemeinde Meckenheim, Herr Metz, 1. Beigeordneter der VG Deidesheim, Frau Nürck-Lang, Rheinpfalz

Der/Die Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Einladungen und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Meckenheim fest.

Änderungswünsche zur Tagesordnung liegen nicht vor.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

1. Haushaltssatzung und - plan für 2017 / 2018 der Gemeinde Meckenheim
2. Neuwahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Umlegungsausschusses
3. Bauvorhaben
- 3.a Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Flst.Nr. 175/2, 67149 Meckenheim
- 3.b Bauantrag zur nachträglichen Genehmigung der Errichtung einer Dachgaube auf dem Grundstück Haßlocher Str. 9 b, 67149 Meckenheim, Flst. Nr. 3931/5
4. Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 GemO
-Geldspende für Heimatpflege-
5. Einwohnerfragestunde
6. Informationen/Anfragen

1 Haushaltssatzung und - plan für 2017 / 2018 der Gemeinde Meckenheim

Der von der Verbandsgemeindeverwaltung im Benehmen mit dem Ortsbürgermeister erstellte Haushaltsplan für die Rechnungsjahre 2017 und 2018 liegt in der Anlage bei.

Erläuterungen zu veränderten Haushaltsansätzen:

Die dem beiliegenden Entwurf zugrundeliegenden Steuereinnahmen wurden unter Einbeziehung der lokalen Steuerentwicklungen und der Leitlinien für die kommunale Haushaltswirtschaft des Ministeriums des Innern und für Sport vom November 2016 berechnet.

Im Bereich der Gewerbesteuer wird mit Einnahmen für das Jahr 2017 mit 460.000 € und 2018 mit 480.000 € gerechnet. Im Jahr 2016 konnte die Gemeinde rd. 440.000 € an Einnahmen aus der Gewerbesteuer verzeichnen, so dass hier ein positiver Trend festzustellen ist. Jedoch musste der Ansatz aus den Einnahmen der Einkommenssteuer im vgl. zum Vorjahr um 40.000 € auf nunmehr 1.700.000 € reduziert werden. Bedingt durch ein „landesweites Problem“ sind diese Einnahmen im 3. Quartal 2016 stark eingebrochen (- 60.000 €), was nun auch Auswirkungen auf die Einnahmesituation in 2017 hat.

Im Dezember 2016 wurden die letzten 3 Bauplätze aus dem Gebiet der „Alten Ziegelei“ für rd. 480.000 € veräußert. Für 2 Bauplätze erfolgt die Kaufpreiszahlung jedoch erst dieses Jahr, daher kommt die Gemeinde nochmals in den Genuss, einen Gewinn aus der Veräußerung von Baugrundstücken i.H.v. 170.000 €, für diese beiden Grundstücke im Ergebnishaushalt, zu verbuchen.

Der Doppelhaushalt 2017 / 2018 ist überwiegend durch das bevorstehende Dorfjubiläum - 1.250 Jahre Meckenheim - im Jahr 2018 geprägt. Für dieses Jubiläum sind insgesamt Mittel i.H.v. 50.000 € vorgesehen. Ebenfalls soll im Jahr 2017 eine erneute Auflage der Dorfchronik erfolgen, wofür 12.000 € eingeplant sind. Die daraus resultierenden Verkaufserlöse wurden für das Jahr 2018 eingeplant.

Für die anstehenden Partnerschaftsjubiläen mit Grabenstätt (2017) und Lugny (2018) sind ebenfalls Mittel bereitgestellt.

Der Ansatz für die Straßenunterhaltung ist für das Jahr 2018 um 10.000 € auf nunmehr 20.000 € erhöht worden.

Anlässlich der Fortführung der Dorferneuerung sind für das Jahr 2018 5.000 € für eventuelle Planungskosten veranschlagt.

Ebenfalls für Planungskosten im Jahr 2018 im Bereich der Renaturierung der „Eichengasse“ wurden 10.000 € bereitgestellt.

Für die Durchführung des Projektes „Kultur im Rathaus“ sind im Doppelhaushalt 2.500 € zur Verfügung vorgesehen.

Bei den Zinserträgen wird der „Überschuss“ des Energiewerkes Meckenheim, für die Jahre 2017 mit 70.000 € und 2018 mit 80.000 €, veranschlagt. Dieser „Überschuss“ bezieht sich auf die Sparten Strom und Gas. Dabei handelt es sich jedoch nur um einen „Buchwert“. Der Gemeinderat kann jedoch darüber beschließen, ob der Überschuss des Energiewerkes auf neue Rechnung vorgetragen werden soll oder ob er an die Gemeinde ausbezahlt wird.

Die Zins- und Tilgungsleistungen basieren auf dem derzeitigen Schuldenstand i.H.v. 38.400 € und beinhalten keine geplanten Kreditneuaufnahmen aus den Vorjahren. Auch ist für den Doppelhaushalt keine Kreditneuaufnahme vorgesehen.

In den übrigen Bereichen wurden Anpassungen hauptsächlich auf Basis der zu erwartenden Rechnungsergebnisse 2016 vorgenommen und die Gebühren und sonstigen Nutzungsentgelte wurden im Rahmen der Möglichkeiten angepasst.

Der Beschlussvorlage ist auch eine Übersicht über die freiwilligen Leistungen beigefügt. Obwohl dieser Entwurf einen Jahresüberschuss für 2017 und einen Jahresfehlbedarf in 2018 ausweist,

sind alle freiwilligen und disponiblen Aufwendungen nochmals auf den Prüfstand zu stellen und auf Ihre unbedingte Notwendigkeit zu überprüfen.

Die Gemeinde Meckenheim wendet für die freiwilligen Leistungen im Jahr 2017 insgesamt 334.110 € (10,90%) auf, wovon ein Eigenanteil von 238.860 € (7,80 %) verbleibt. Für das Jahr 2018 werden insgesamt 377.410 € (10,79 %) veranschlagt, wovon der Eigenteil 276.560 € (7,90%) ausmacht.

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt enthält in den Erträgen und Aufwendungen auch Ansätze über die Auflösung von Zuwendungen (Sonderposten) und Abschreibungen.

Zum Ergebnishaushalt Haushaltsjahr 2017

Das laufende Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit weist einen **Überschuss** in Höhe von **75.500 €** aus. Der Saldo der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen beträgt **71.300 €**.

Der Saldo aus dem Sonderposten für den Kommunalen Finanzausgleich beträgt **+ 29.200 €**.

Dies führt zu einem **Jahresüberschuss** in Höhe von **176.000 €**.

Zum Ergebnishaushalt Haushaltsjahr 2018

Das laufende Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit weist einen **Fehlbedarf** in Höhe von **157.300 €** aus. Der Saldo der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen beträgt **81.300 €**.

Der Saldo aus dem Sonderposten für den Kommunalen Finanzausgleich beträgt **- 5.000 €**.

Dies führt zu einem **Jahresfehlbedarf** in Höhe von **- 81.000 €**.

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt enthält alle Einzahlungen und Auszahlungen eines Haushaltsjahres.

Zum Finanzhaushalt 2017

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen weist einen **Überschuss** in Höhe von **125.100 €** aus. Die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten betragen **1.200 €**.

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen reicht daher aus, um die planmäßigen Auszahlungen für die Tilgungen zu decken, so dass eine positive freie Finanzspitze in Höhe von 123.100 € ausgewiesen werden kann.

Zum Jahresbeginn hat die Gemeinde einen positiven Liquiditätsbestand in Höhe von rd. 204.000 €. Bedingt durch die Nacherhebung der Ausbaubeiträge für die Gartenstraße und der Grundstückserlöse, abzüglich der zu tätigen Investitionen - welche ohne Kreditneuaufnahme getätigt werden sollen - wird sich dieser bis zum Jahresende minimal verringern.

Zum Finanzhaushalt 2018

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen weist einen **Fehlbedarf** in Höhe von **- 78.700 €** aus. Die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten betragen **1.300 €**.

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen reicht daher nicht aus um die planmäßigen Auszahlungen für die Tilgungen zu decken und somit wird eine negative freie Finanzspitze in Höhe von – 80.000 € ausgewiesen.

Ausgehend von einem Liquiditätsbestand Anfang 2018 in Höhe von rd. 200.800 € wird sich dieser im Rahmen des Haushaltsvollzuges um rd. 73.000 € auf ca. 124.800 € vermindern.

Investitionen

Im Mittelpunkt der geplanten Investitionen für 2017 ff steht die Erneuerung des Kleinspielfeldes für rd. 120.000 €.

Für den Erwerb des Anwesens Hauptstr. 64 sind 270.000 € eingeplant.

Zur Errichtung einer Brücke im Bereich des Hämmerlesberges sowie im Bereich der Feldschutzhütte ist angedacht, diese um eine Aussichtsplattform zu ergänzen. Für beide Maßnahmen sind mit jeweils 10.000 € veranschlagt.

Im Jahr 2017 soll auch die Abrechnung der Gartenstraße erfolgen. Hier erhält die Gemeinde voraussichtlich Ausbaubeiträge i.H.v. 127.000 € sowie einen möglichen erhöhten Landeszuschuss i.H.v. 47.000 €.

Durch die Kaufpreiszahlung der letzten 2 Grundstücke im Bereich der „Alten Ziegelei“ bekommt die Gemeinde dieses Jahr rd. 320.000 €, wovon 150.000 € als Einzahlung und der Rest – wie Eingangs beschrieben - als Gewinn verbucht wird.

Anlässlich der Durchführung von Bodengutachten und Planungskosten für das Planungsgebiet M7 sind für 2017 50.000 € vorgesehen.

Die einzelnen Veranschlagungen sind im Vorbericht auf Seite 13 zum Haushaltsplan dargestellt.

Durch die vorgenannten Maßnahmen, wird ein **negativer Saldo i.H.v. - 128.600 €** auf Investitionstätigkeit im Jahr 2017 und ein **positiver Saldo i.H.v. 7.000 €** in 2018 erreicht.

Somit wäre für das Jahr 2017 ein Investitionskredite aufzunehmen, wovon jedoch auf Grund des vorhandenen Liquiditätsbestandes und der zu erwartenden Einnahmen verzichtet wird.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 23.01.2017 einstimmig dem Gemeinderat empfohlen, den vorliegenden Haushaltsplan nebst Anlagen, zu beschließen.

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt die vorliegende Haushaltssatzung, den -plan, das Investitionsprogramm sowie den Stellenplan für die Jahre 2017 und 2018.

Es wurde über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt die vorliegende Haushaltssatzung, den -plan, das Investitionsprogramm sowie den Stellenplan für die Jahre 2017 und 2018.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

2 Neuwahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Umlegungsausschusses

Neben den in der Hauptsatzung genannten Ausschüssen wurde auch der **Umlegungsausschuss** nach den Kommunalwahlen 2014 neu besetzt. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende muss zum höheren technischen Verwaltungsdienst – Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen – befähigt sein. Ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben. Ein weiteres Mitglied muss in der Bewertung von Grundstücken erfahren sein.

Mit Schreiben vom 13.01.2017 teilt das Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz mit, dass durch personelle Umstrukturierungen innerhalb der Behörde die Neuwahl des Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter in den jeweiligen Umlegungsausschüssen der Stadt bzw. den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Deidesheim erforderlich ist. Das oben genannte Schreiben ist als Anlage dieser Beschlussvorlage beigelegt. Ebenso beigelegt ist die aktuelle Besetzung des Umlegungsausschusses der Stadt bzw. den Ortsgemeinden.

Aufgrund der laufenden bzw. kommenden gesetzlichen Baulandumlegungsverfahren muss eine Neuwahl in öffentlicher Sitzung erfolgen.

Vom Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz wird als Vorsitzender der Abteilungsleiter 3 des Vermessungs- und Katasteramtes Rheinpfalz, Herr Vermessungsdirektor Klaus Theuer und als stellvertretenden Vorsitzenden, den stellvertretenden Abteilungsleiter, Herr Obervermessungsrat Udo Baumann vorgeschlagen.

Es wurde über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

1. Über den gemeinsamen Wahlvorschlag wird per Handzeichen (offen) abgestimmt.
2. Der Stadt-/Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Wahlvorschlag zu.
Als Vorsitzenden des Umlegungsausschusses den Abteilungsleiter 3 des Vermessungs- und Katasteramtes Rheinpfalz, Herr Vermessungsdirektor Klaus Theuer und als stellvertretenden Vorsitzenden, den stellvertretenden Abteilungsleiter, Herr Obervermessungsrat Udo Baumann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

3 Bauvorhaben

3.a Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Flst.Nr. 175/2, 67149 Meckenheim

Die Bauherrin beabsichtigt, auf dem Grundstück Flst.Nr. 175/2 ein Einfamilienhaus mit Garage zu errichten. Das Haus soll in offener Bauweise und einem Abstand von ca. 5 m zum nördlich verlaufenden Wirtschaftsweg errichtet werden. Die Grundfläche soll ca. 10 x 12 m betragen. Die dazu gehörige Garage soll im westlichen Grenzabstand mit einem Abstand von ca. 7,50 m zum Wirtschaftsweg errichtet werden. Weitere Angaben wie z.B. zur äußeren Gestalt der Gebäude (Trauf- oder Firsthöhen, Dachform etc.) werden in den vorliegenden Pläne nicht gemacht.

Das Grundstück mit der Flst.Nr. 175/2 liegt im Außenbereich der Ortsgemeinde Meckenheim und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Das Vorhaben wird nach § 35 BauGB beurteilt, das Einvernehmen der Gemeinde wird notwendig.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es u.a. einem Land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die erstmalige Errichtung eines privaten Einfamilienhauses, das weder einem Land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet ist, noch diesem dient. Das Vorhaben entspricht nicht den in § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 BauGB genannten Vorhaben und gehört somit nicht zu den privilegierten Vorhaben, die im Außenbereich regulär zulässig sind. Eine Genehmigung des Vorhabens als „sonstiges Vorhaben im Außenbereich“ gem. § 35 Abs. 2 BauGB würde öffentliche Belange beeinträchtigen, da

- Das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB). Der Bereich nördlich der Hauptstraße und östlich der Eichengasse ist als „landwirtschaftliche Fläche“ im Flächennutzungsplan dargestellt, nicht als Wohnbaufläche.
- Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten wären (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB), weil das Vorhaben voraussichtlich eine Nachahmerwirkungen auslösen und damit zu einer Zersiedelung der Landschaft beitragen würde.
- Die Entstehung einer Splittersiedlung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 7 zu erwarten wäre.

Zudem ist die Erschließung des Grundstückes ist nicht gesichert.

Auch entspricht das Vorhaben nicht den in § 35 Abs. 4 bis 6 BauGB genannten Vorhaben, so dass es insgesamt die Kriterien des § 35 BauGB nicht erfüllt. Von Seiten der Verwaltung bestehen somit Bedenken gegen das Vorhaben.

Wegen der geplanten Lage im Außenbereich der Gemeinde Meckenheim ist im weiteren Verfahren die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Es wurde über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu dem Antrag das Einvernehmen gem. § 35 BauGB in Verbindung mit § 36 BauGB nicht zu erteilen, da dem Vorhaben als sonstigem Vorhaben in Außenbereich (§ 35 Abs. 2 BauGB) öffentliche Belange

- Im Hinblick auf die Darstellung des Flächennutzungsplans
- Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Nachahmungswirkung und
- Entstehung einer Splittersiedlung entgegenstehen und zudem
- die Erschließung nicht gesichert ist, da das Grundstück nur an einen, der Landwirtschaft dienenden Wirtschaftsweg angrenzt.

Hinweis an die Kreisverwaltung: Wegen der geplanten Lage im Außenbereich der Gemeinde Meckenheim ist im weiteren Verfahren die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

WICHTIG: Antragseingang: 07.12.2016
07.02.2017

Ablauf der Einvernehmensfrist :

Anlage

**Abstimmungsergebnis: angenommen bei
12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen**

3.b Bauantrag zur nachträglichen Genehmigung der Errichtung einer Dachgaube auf dem Grundstück Haßlocher Str. 9 b, 67149 Meckenheim, Flst. Nr. 3931/5

Bei einer Ortskontrolle durch die Kreisverwaltung wurde festgestellt, dass am Anwesen Haßlocher Str. 9b in Meckenheim eine Dachgaube eingebaut wurde. Da das Vorhaben der bauaufsichtlichen Genehmigungspflicht unterliegt, wurde seitens der Bauherren nun ein Bauantrag gestellt, um die Maßnahme nachträglich baurechtlich genehmigen zu lassen.

Die neue Dachgaube befindet sich an der Westseite (= Straßenseite) des Gebäudes älteren Baudatums. Sie wurde als Walmdachgaube mit einer Breite von 3,50 m in das bestehende Walmdach integriert. Ihr First verläuft ca. 0,40 m unter dem bestehenden Hauptfirst; der untere Rand der ca. 1,20 m hohen Fensterflächen liegt ca. 1,00 m über der Trauflinie des Hauptdaches. Die beiden zweiflügeligen Fenster der Gaube dienen zur Belichtung des im Dachgeschoss liegenden Studios.

Das Anwesen Haßlocher Str. 9b liegt im unbeplanten Innenbereich der Ortsgemeinde Meckenheim und ist im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt. Das Vorhaben wird nach § 34 BauGB beurteilt, so dass das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist.

Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der Nutzung, der Bauweise und der zu überbauenden Grundstücksfläche in die Umgebung einfügt. Die Erschließung muss gesichert sein, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Durch den Einbau der Dachgaube hat sich das Maß der Nutzung auf dem Grundstück geringfügig erhöht, bleibt aber noch in dem von der umgebenden Bebauung vorgegebenen Rahmen. Bezogen auf das Ortsbild bestehen ebenfalls keine Bedenken, da die Dachgaube in ihrer Form und Gestalt sowie bezüglich der Verwendung der Materialien an das bestehende Dach angepasst wurde. Sonstige Kriterien des § 34 BauGB wie Art der Nutzung, Bauweise oder die zu überbauende Grundstücksfläche sind von der Maßnahme nicht betroffen, so dass von Seiten der Verwaltung keine Bedenken bestehen.

Es wurde über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu dem vorgelegten Bauantrag zur nachträglichen Genehmigung Errichtung einer Dachgaube auf dem Grundstück Haßlocher Str. 9 b, 67149 Meckenheim, Flst. Nr. 3931/5 das Einvernehmen gem. § 34 BauGB in Verbindung mit § 36 BauGB zu erteilen.

WICHTIG: Antragseingang: 26.01.2017
26.03.2017

Ablauf der Einvernehmensfrist :

Anlage

**Abstimmungsergebnis: angenommen bei
18 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen**

**4 Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen
gem. § 94 Abs. 3 GemO
-Geldspende für Heimatpflege-**

Herr Georg Schäper, Lugny-Allee 7, Meckenheim, hat am 25.01.2017 einen Spendenbetrag in Höhe von 110,00 €, zweckgebunden für die Heimatpflege, auf das Girokonto der Verbandsgemeindekasse Deidesheim überwiesen.

Bezüglich der Beziehungen zwischen Geber und Nehmer der Leistung wird festgestellt, dass der Spender zu Grundsteuerzahlungen herangezogen wird. Da die Erhebung der Grundsteuer sich nach dem vom Finanzamt festgesetzten Grundsteuermessbetrag sowie dem in der Gemeinde einheitlich in der HH-Satzung festgelegten Hebesatz richtet, ist in diesem Bereich eine Vorteilsannahme ausgeschlossen.

Weitere Beziehungen sind derzeit nicht ersichtlich.

Entsprechend der Regelung des § 94 Abs. 3 GemO (Gemeindeordnung) hat der Gemeinderat über die Annahme förmlich zu beschließen. Die Zuwendung wird von der Verwaltung gem. § 94 Abs. 3 Satz 4 GemO der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Gem. § 24 Abs. 3 GemHVO (Gemeindehaushaltsverordnung) kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen nach § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO (Anzeigepflicht und Beschlussfassung des Gemeinderates) erst dann zur Anwendung, wenn die Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 € im Haushaltsjahr übersteigt.

Es wurde über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, die Geldspende in Höhe von 110,00 € anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

5 Einwohnerfragestunde

Keine Anfragen

6 Informationen/Anfragen

Keine Anfragen

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:55 Uhr

Vorsitzender

Schriftführerin

Ortsbürgermeister Heiner Dopp

Brigitte Lühr